

SATZUNG

des Vereins „Freunde und Förderer des deutschen Filmerbes e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der Verein mit Namen „Freunde und Förderer des Deutschen Filmerbes“ mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister lautet der Name: „Freunde und Förderer des deutschen Filmerbes e.V.“

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Wissenschaft und Forschung sowie der Volksbildung.

Der Verein kann den Zweck dadurch verwirklichen, dass er im vollen Umfang Mittel für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft beschafft (§ 58 Nr. 1 AO).

Die Mittel sollen ausschließlich der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung zur Verwirklichung und Unterstützung Ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben - Förderung, Erhalt und Veröffentlichung des deutschen Filmerbes- zugute kommen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes werden. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung des Mitgliedes und durch Aufnahme durch den Vorstand. Dem Vorstand obliegt es, die in der Beitrittserklärung geforderten Angaben festzulegen. Der Vorstand entscheidet über den Beitritt abschließend. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. Tod (bei juristischen Personen: mit der Bekanntmachung des Beschlusses über die Auflösung und im Falle der Insolvenz mit dem Tag, an dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Entscheidung über die Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.), oder
- b. schriftliche Austrittserklärung mit Frist von drei Monaten zum Jahresende oder
- c. durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied seine Vereinspflichten verletzt oder dem Verein durch sein Verhalten schadet. Ausschlussgrund ist u.a., wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung (unter jeweiliger Fristsetzung von mindestens zwei Wochen) seinen Mitgliedsbeitrag auch nach der 2. Mahnung nicht bezahlt hat.

Das Mitglied kann dem Beschluss über den Ausschluss binnen eines Monats nach Bekanntgabe an ihn widersprechen. Dem Widerspruch ist eine Begründung beizufügen. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

4. Alle Mitglieder haben Sitz und eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand kann besonders um den Verein und die Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern wählen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch entfällt für diese Mitglieder die Beitragspflicht.

§ 4

Vereinsmittel/ Beiträge

1. Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder und Spenden aufgebracht.

2. Die Höhe des Beitrages setzt der Vorstand fest.

Der Beitrag wird 14 Tage nach dem Beitritt, für spätere Zeiträume mit dem 1.1. des jeweiligen Jahres, für das der Beitrag geleistet wird, fällig.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr soll der Vorstand in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt den Bericht des Vorstands über seine Arbeit und alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins entgegen,
 - genehmigt den durch den Vorstand zu erstellenden Kassenbericht,
 - entlastet den Vorstand oder Vorstandsmitglieder,
 - wählt den Vorstand und entscheidet über die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - beschließt über die Änderung der Satzung. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden oder wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
4. Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter festgelegt, sofern keines der anwesenden Mitglieder dem widerspricht. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Art der Abstimmung. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre gültigen Anschriften dem Verein schriftlich mitzuteilen. Erklärungen und Bekanntmachungen gelten an die zuletzt benannte Adresse als zugegangen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Ein von der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung zu benennendes Mitglied ihres Vorstands ist für die Dauer seiner Bestellung ex officio Mitglied des Vorstandes des Vereins;
2. Die wählbaren Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Personen, die selbst Mitglied des Vereins sind. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden und die Anzahl der Vorstandsmitglieder dadurch unter drei sinken, ist durch die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied zu wählen, dessen Amt bis zu den Neuwahlen andauert. Bei Nichteinigung über das neu zu bestimmende Vorstandsmitglied ist hierzu eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung nach Absprache vertritt. Das Nähere kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
4. Der Verein wird nach außen durch den Vorstandsvorsitzenden – und im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – vertreten.
5. Der jeweils amtierenden Vorstand der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung (Vorstandsmitglied ex officio) ist von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung befreit. Im Übrigen können die Vorstandsmitglieder durch Entscheidung der Mitgliederversammlung einzeln oder zusammen für einzelne oder für alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
6. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Geschäftsordnung des Vorstandes kann einzelnen Vorstandsmitgliedern gesonderte Aufgaben zuweisen. Die Geschäftsführung des Vereins kann auf einen Geschäftsführer übertragen werden.
7. Der Vorstandsvorsitzende – und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Er ist

beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

8. Beschlüsse können außerhalb von Versammlungen fernmündlich, durch Fax oder Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder, sofern nicht verhindert, sich an der Abstimmung beteiligen oder sich vorher damit einverstanden erklärt haben. Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst werden, sind vom Vorsitzenden oder, falls er während des Abstimmungsverfahrens verhindert war, durch seinen Stellvertreter binnen einer Woche nach Beschlussfassung allen Mitgliedern des Vorstandes schriftlich mitzuteilen.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Schriftführer wird vom Sitzungsleiter benannt. Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
10. Das Ergebnis der Stimmabgaben sind mindestens ein Jahr bis nach der nächsten Entlastung des Vorstands zu verwahren, sofern nicht gesetzliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht vorschreiben.
11. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung/Aufhebung/ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Mitgliederversammlung, in welcher die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, ist mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich einzuberufen.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung bzw. Unterstützung Ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben - Förderung, Erhalt und Veröffentlichung des deutschen Filmerbes - zu verwenden hat.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch zu zwingenden Vorschriften des Vereinsrechtes oder im Widerspruch zur steuerlichen Anerkennung der Steuervergünstigung als gemeinnützige Körperschaft stehen oder geraten, ermächtigt die Mitgliederversammlung hiermit den Vorstand, die Anpassung der betreffenden Regelung an das zwingende Vereinsrecht und/oder an das Steuerrecht zur Wahrung der Steuerbefreiung zu beschließen und zur Eintragung anzumelden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10.05.2012 verabschiedet.

Wiesbaden, den 10.05.2012